

Antrag auf einen Nachteilsausgleich

Name, Vorname	Matrikelnummer	Studiengang

Erläuterung

Der Nachteilsausgleich ist für Studierende vorgesehen, die wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage sind, die jeweilige Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgesetzten Prüfungsfrist abzulegen. Deshalb bietet die KHSB nach § 11 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (AO-StuP) die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs. Dieser kann sich auf konkrete Situationen im Studium bei Lehrveranstaltungen, auf die Art der Prüfungsmodalitäten bzw. auf die Prüfungsarten, aber auch auf die Frage des zu absolvierenden Praktikums beziehen.

Entscheidung

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über einen Antrag auf Nachteilsausgleich. Für eine Bewertung und Entscheidung des Prüfungsausschusses ist es erforderlich, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im Hinblick auf den auszugleichenden Nachteil eindeutig zu der jeweiligen Prüfungsform benannt und nachgewiesen werden. Zur Glaubhaftmachung der chronischen Krankheit oder Behinderung und der dadurch hervorgerufenen Einschränkungen sind geeignete Nachweise (in der Regel ein fachärztliches, psychologisches oder psychotherapeutisches Gutachten) vorzulegen.

Prüfungsform	Modul/e	Ausgleich

Bitte stellen Sie die Auswirkungen Ihres Nachteils auf die jeweilige Prüfungsform nachvollziehbar dar.

Prüfungsform	Auswirkung (aktuelle Nachweise sind in Kopie beizufügen)

Sie können für weitere Angaben die folgende Seite nutzen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Prüfungsform	Auswirkung (aktuelle Nachweise sind in Kopie beizufügen)

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------